

## **Stellungnahme der Verwaltung zu den Ausführungen der SPD-Fraktion vom 18.03.2019 - Entwurf der Hauptsatzung**

Es wird zu den einzelnen Punkten in der Reihenfolge Stellung genommen, wie sie von der SPD-Fraktion aufgeworfen worden sind.

### **1. Allgemeines / rechtliche Zulässigkeit / finanzielle Auswirkung**

Der Anmerkung, die finanziellen Auswirkungen des Hauptsatzungsentwurfs seien nicht erkennbar, ist entgegenzuhalten, dass der Satzungsbeschluss keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen hat. Daher findet sich in der Beschlussvorlage DS 400 unter dem Punkt „Auswirkungen auf den Haushalt“ die Aussage, dass mit der Änderung der Hauptsatzung keine Aufwendungen/Erträge verbunden seien.

Es wurde nie behauptet, die Neufassung habe nur „rechtlich erforderliche Anpassungen, rechtstechnische Änderungen oder Klarstellungen“ zum Inhalt. Alle Änderungen werden dezidiert in der Drucksache 400 dargestellt. Neben der Neueinführung der Einwohnerbefragung und der Kinder- und Jugendbeteiligung (Punkte 2.1 und 2.2) finden sich formelle (Punkt 3.1) und weitere inhaltliche Änderungen (Punkt 3.2).

Von selbst versteht sich, dass jede einzelne Neuregelung des Entwurfs der Hauptsatzung rechtlich zulässig ist. Alle Regelungen sind mit dem höherrangigen Recht, insbesondere mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vereinbar.

### **2. Wegfall Sportbeirat / Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung**

Die Ausführungen suggerieren, es hätte bisher einen reinen Sportbeirat gegeben. Dies ist nicht der Fall; in der derzeit geltenden Satzung gibt es lediglich einen Jugend- und Sportbeirat. Dieser Beirat wurde in der Vergangenheit nicht nachgefragt. Zwar bestand laut Satzung die Möglichkeit, einen solchen Beirat zu gründen; es mangelte jedoch schlichtweg an einem Interesse daran.

Aufgrund dessen, dass die Kinder- und Jugendbeteiligung pflichtig zu etablieren ist, wurde sinnvollerweise ein Kinder- und Jugendbeirat im Neuentwurf der Satzung verankert. Der Seniorenbeirat, der bereits mehrere Jahre aktiv ist, bildet den zweiten der nunmehr vorgesehenen Beiräte. Im Übrigen ist „Sport“ auch ohne explizite Nennung im Beiratsnamen ein Thema, das beide Beiräte künftig beschäftigen wird. Im Seniorenbeirat wird dies bereits gelebt.

Die Anmerkung, neben dem Kinder- und Jugendbeirat gäbe es keine andere Form der Mitwirkung, ist falsch. Ausdrücklich wird hier nochmal darauf hingewiesen, dass neben dem Kinder- und Jugendbeirat in § 9 Abs. 3 des Entwurfs verschiedene andere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung festgelegt worden sind (Information und Beteiligung bei Vorhaben, Jugendforen, aufsuchende Gespräche, anlassbezogene

Partizipationsprojekte). Hierbei ist die Gemeinde, wie in der DS 400 unter Punkt 2.2 dargelegt, ihrer Pflicht nachgekommen, die Kinder und Jugendlichen bereits bei der Einführung der Formen zu beteiligen.

### **3. Wegfall entbehrlicher Vorschriften**

Der Ansicht, das Weglassen von Vorschriften, die lediglich den Gesetzestext wiederholen, sei zwar vertretbar aber nicht empfehlenswert, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, dass eine Satzung übersichtlich und präzise sein sollte und gerade dadurch eine höhere Verständlichkeit erreicht.

Wiederholt man gleichlautende Regelungen der Kommunalverfassung in der Satzung, ist schwer zu definieren, wo man damit anfängt und wo man aufhört. Wie begründet man, die eine Regelung der Kommunalverfassung in die Satzung aufzunehmen, eine andere aber nicht? Mit einem teilweisen „Abschreiben“ der Kommunalverfassung wird unseres Erachtens Unklarheit und Rechtsunsicherheit Vorschub geleistet. Denn wie sollte sich für den Bürger eine solche Differenzierung erklären? Daher sollte man sich in der Satzung unverkennbar auf solche Regelungen beschränken, die die Kommunalverfassung ergänzen.

### **4. Zuständigkeit Gemeindevertretung / Hauptausschuss / Bürgermeister**

Es wird dargelegt, die §§ 5 und 6 des Entwurfs würden eine „grundsätzliche Änderung“ der Zuständigkeiten von Bürgermeister, Hauptausschuss und Gemeindevertretung mit sich bringen. Dies ist nicht der Fall, was hier nochmal in Kürze erklärt wird.

Voranzustellen ist, dass die einzige wirkliche Änderung in diesen Vorschriften die Verschiebung der Wertgrenzen ist. Es wurde jedoch mehrfach in den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses darauf hingewiesen, dass diese Wertgrenzen zur politischen Diskussion stehen. Die Verwaltung hat mit 50.000 € in dem Entwurf einen Wert verankert, der aus ihrer Sicht die Handlungsfähigkeit der Verwaltung gewährleistet, ohne die Rechte der politischen Gremien zu stark einzuschränken. Diese Wertgrenze kann ohne weiteres wieder bei jedem anderen Betrag festgelegt werden, wenn dieser dem politischen Willen entspricht.

### **5. Zum Geschäft der laufenden Verwaltung, § 5 Abs. 2 Entwurfsfassung**

Diese Regelung besagt, dass es sich unterhalb der Abs. 1 festgelegten Wertgrenzen (unabhängig davon, für welche Höhe sich die GV letztlich entscheidet) in der Regel um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Einschub „in der Regel“ stärkt nicht –wie scheinbar angenommen wird– die Rechte des Bürgermeisters, sondern beschränkt sie eher. Denn mit der Formulierung „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass unterhalb der Wertgrenzen **nur in der Regel** ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, **nicht aber zwangsläufig**. Der Bürgermeister wird damit veranlasst, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Selbst wenn sich also ein Geschäft unterhalb der Wertgrenze bewegt und damit eine begründete Vermutung für ein

Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, ist der BM nicht davon befreit, die Zuordnung dieses Geschäftes zu denen der laufenden Verwaltung zu hinterfragen.

Zur Zulässigkeit einer solchen, an Wertgrenzen orientierten Regelung wird hier die gängige Rechtsauffassung dargelegt: In der kommunalen Praxis stellt die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung Regeln auf, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Dies geschieht überwiegend durch die Festlegung von Wertgrenzen (vgl. Schumacher, § 54, Punkt 7.3).

Selbstverständlich kann vom Verwaltungsgericht voll überprüft werden, ob der Begriff des Geschäfts der laufenden Verwaltung richtig interpretiert worden ist. Insofern entfaltet die Festlegung von Wertgrenzen keine absolute Verbindlichkeit. Die Festlegung der Wertgrenzen kann aber, da sie von dem Gremium aufgestellt wird, das mit den Verhältnissen der Gemeinde am besten vertraut ist, einen gewichtigen Anhaltspunkt für die objektiv richtige Zuständigkeitsverteilung bieten (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30.11.2009 – 4 K 428/05).

## **6. Veränderte Wertgrenzen Hauptausschuss, § 5 Abs. 1 Entwurfsfassung**

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird an dieser Stelle auf obige Ausführungen verwiesen. Entscheidend ist auch hier allein das politisch Gewollte.

Näher eingegangen wird hier auf die beanstandete Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Entwurfsfassung, die als etwas „halbherzige Regelung“ bezeichnet wird. Sie sollte als Konsequenz des oben Gesagten (kein Abschreiben von Rechtsnormen) ersatzlos entfallen. Denn diese Regelung findet sich wortgleich in § 50 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf. Dort wird definiert, dass der Hauptausschuss auch über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beschließen kann, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Warum diese Regelung vom Verfasser der SPD-Stellungnahme als „halbherzig“ bezeichnet wird, erschließt sich in Anbetracht der Tatsache, dass sie unsere Landesverfassung zitiert, nicht.

## **7. Bewerberauswahlverfahren / Einstellung**

Unverständlich ist, dass vom Verfasser der SPD-Stellungnahme als „denkbar unklar“ abgetan wird, dass die GV über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens und über die Einstellung der Fachbereichsleiter entscheidet. Hier wird auf § 62 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf verwiesen, der belegt, dass die Befugnis der Gemeindevertretung richtigerweise und genau mit dieser Formulierung in der Hauptsatzung verankert werden kann.